

A) Gemeinsame Stellungnahme der ka. Städte vom 30.09.2019 (s. Anlage)

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis
	Themenfelder -Allgemeine Fragestellungen zum Haushalt	
1	Ausgleichsrücklage	
1.1	Die ka. Städte begrüßen, dass die Ausgleichsrücklage bereits im Jahr 2020 in voller Höhe zur Abfederung des steigenden Kreisumlagebedarfs eingesetzt werden soll.	
1.2	Die im Jahr 2020 eingesetzte Ausgleichsrücklage von rd. 18,2 Mio. € ist darauf zurückzuführen, dass der Kreis Mettmann in den Jahren bis einschl. 2018 zu viel Kreisumlage von den ka. Städten erhoben hat. Es handelt sich um Jahresüberschüsse, die deutlich höher als geplant ausgefallen sind. Durchschnittlich betrug die Ergebnisverbesserung im Kreishaushalt gegenüber der Planung in den vergangenen Jahren ca. 6 Mio. € pro Jahr.	Die Berechnungen der Städte entsprechen den Gegebenheiten. Angesichts des Etatumfanges des Kreishaushaltes von mittlerweile ca. 650 Mio. € entsprechen 6 Mio. € ca. 1%.
1.3	Dem bereits in den Etatreden zum Kreishaushalt 2019 vorgetragenen Ansinnen des Kreises, hiervon zukünftig eventuell abweichen und Überschüsse in der Ausgleichsrücklage zunächst ansammeln zu wollen, um sie dann zu einem späteren Zeitpunkt zur Senkung der Kreisumlage einsetzen zu können, wird von den ka. Städten abgelehnt.	Für das Haushaltsjahr 2020 wurden die kreisangehörigen Städte beim Einsatz der Ausgleichsrücklage beteiligt und haben sich einstimmig für einen unverzüglichen Einsatz ausgesprochen. Diesem Ansinnen ist der Kreis Mettmann mit diesem Haushaltsentwurf nachgekommen. Auch zukünftig wird der Kreis Mettmann die Interessen seiner Städte im Blick haben. Dabei ist selbstverständlich, dass das konkrete haushalterische Verhalten jeder einzelnen Etatplanung vorbehalten bleibt.
1.4	Die ka. Städte fordern deshalb, dass der Kreis Mettmann bei der Ertrags- und Aufwandsplanung in einem Umfang von ca. 6 Mio. € pro Jahr mehr Ermessen bei der Planung der Haushaltsansätze anwendet und diese zukünftig nicht mehr nur nach dem worst-case-Prinzip veranschlagt.	Der Kreis Mettmann hat bereits für den Haushaltsentwurf 2020/2021 abgewogen risikoorientiert geplant. Derzeit bestehen Bedenken, ob der Planansatz 2019 erwirtschaftet werden kann. Nähere Informationen liegen bis Mitte Oktober vor. Da der Haushalt 2020/2021 auf dem Haushalt 2019 aufsetzt, wird derzeit der von den Städten angeführte Spielraum nicht gesehen.

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis
1.5	Es kann zur Verfahrenserleichterung alternativ auch ein globaler Minderaufwand in Höhe von 6 Mio. € pro Jahr in der Kreishaushaltssatzung verankert werden.	Beim globalen Minderaufwand, also dem Einplanen eines Defizits von bis zu 1% der ordentlichen Aufwendungen, ohne dass hierfür konkrete Maßnahmen gestrichen werden müssen, überwiegen die Nachteile derart, dass davon abgesehen werden sollte. Der globale Minderaufwand muss im lfd. Haushaltsjahr erwirtschaftet werden. Bis dies sichergestellt ist, entsteht ein nicht unerheblicher Konsolidierungsdruck innerhalb der Verwaltung. Eigentlich müsste bis zu dem Zeitpunkt der „Erwirtschaftung“ auch das Budgetrecht ausgesetzt werden. Der globale Minderaufwand verschiebt damit das haushaltswirtschaftliche Steuerungsrecht von der politischen Vertretung in die Verantwortung des Kämmers/ der Kämmerei. Dies erscheint für wirtschaftlich prosperierende Zeiten bei stagnierenden Sozialaufwendungen und steigenden Steuereinnahmen vertretbar, birgt aber in Zeiten mit zusätzlichem Konsolidierungsdruck ein nicht unerhebliches Risiko.
1.6	Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2020/2021 das Jahresergebnis 2019 des Kreises Mettmann naturgemäß noch nicht vorliegen kann, bitten die ka. Städte den Kreis Mettmann um eine erste Einschätzung zum erwarteten Ergebnis 2019. Soweit Verbesserungen aus dem Jahresabschluss 2019 zu erwarten sind, fordern die ka. Städte die Verbesserungen in voller Höhe zur Minderung der Kreisumlage 2021 zu verwenden.	Eine entsprechende Einschätzung wird dem Kreistag in den Haushaltsberatungen vorgelegt. Sollten sich Chancen oder auch Risiken ergeben, gilt es, in den Haushaltsberatungen nachzusteuern.
2	Finanzielle Situation der ka. Städte in Bezug auf die Kreisumlage:	
2.1	Seit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements haben sieben ka. Städte zusammen mehr als 410 (!) Mio. € Verluste hinnehmen müssen, die das Eigenkapital zusammen um knapp 40%(!) gemindert haben. Damit einher geht im gleichen Zeitraum ein enormer Anstieg der Kassenkreditbedarfe dieser Städte um	Der Kreis Mettmann ist sich seiner Verantwortung für die kreisangehörigen Gemeinden bewusst. Die Wechselwirkungen der diversen Erträge und Aufwendungen der einzelnen Städte alleine auf die Kreisumlage zu reduzieren, erscheint allerdings klärungsbedürftig. Jede kreisangehörige Stadt weist ihr individuelles Profil auf und dabei kann es z.B. sowohl zu

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis
	<p>insgesamt mehr als 170 (!) Mio. €. Exakt in diesem Umfang, also in Höhe von 170 Mio. €, mussten diese Städte somit Kredite aufnehmen, um die Kreisumlagezahlungen überhaupt tätigen zu können.</p> <p>Sowohl die oben genannten angehäuften enormen Millionenverluste als auch der sehr hohe Anstieg der Kassenkredite belegen, dass diese Städte in Summe mit den Kreisumlagezahlungen finanziell überfordert sind.</p>	<p>Einnahme- oder Ausgabeproblemen (z.B. Gewerbesteuer einbruch) kommen.</p> <p>Mit Blick darauf, dass der Kreis weniger als 30% der Wirtschafts- und Steuerkraft vor Ort für sich geltend macht, wird deutlich, dass eine hier vorgetragene finanzielle Überforderung einzelner Städte nicht alleine auf die Kreisumlage zurückzuführen sein kann.</p>
3	Stellungnahme zu den Eckdaten des Kreishaushaltes 2020/2021:	
3.0	<p>Auf Grund der finanziell-angespannten Situation der meisten ka. Städte wird der weitere Anstieg des Kreisumlagebedarfes im Jahr 2020 und in der weiteren Folge auch im Jahr 2021 äußerst kritisch gesehen.</p> <p>Bereinigt um den oben dargestellten Ausgleichsrücklagenrückabrechnungseffekt ergibt sich, dass die von den ka. Städten zu entrichtende Kreisumlage bis zum Jahr 2021 um mehr als 30 (!) Mio. € ansteigt:</p> <p>Deshalb müssen die ka. Städte verlangen, dass im Kreishaushalt alle erdenklich möglichen Anstrengungen unternommen werden müssen, um diese Steigerung deutlich zu reduzieren</p> <p>Auch wenn die Kreisumlagesteigerung etwa zu 2/3 auf höhere Landschaftsumlagezahlungen zurückzuführen ist und nur zu etwa 1/3 auf Verschlechterungen bei anderen Positionen, müssen die Einsparungsbemühungen nicht nur auf das Drittel nicht-landschaftsumlagebedingter Verschlechterungen gerichtet werden, sondern ebenfalls darauf, wie auch ein Teil der Landschaftsumlagesteigerung kompensiert werden könnte.</p>	<p>Die Forderung der kreisangehörigen Städte ist nachvollziehbar. Der Prozess der Haushaltsplanaufstellung beim Kreis Mettmann entspricht dabei den Forderungen der Städte.</p> <p>Das Finanzcontrolling wird im Rahmen der Haushaltplanberatungen dazu genutzt werden, den Entwurf mit den neuesten Haushaltserkenntnissen abzugleichen und sich ergebende Einsparmöglichkeiten dem Kreistag vorzulegen.</p> <p>Dabei ist es angesichts der weitestgehend gesetzlich festgelegten Aufwendungen des Kreises unrealistisch, im hier genannten Umfang im Kreishaushalt zu sparen.</p>

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis
3.1	<p>In den vergangenen Monaten verdichten sich die Anzeichen für einen konjunkturell-bedingten Abschwung. Es ist daher mit großer Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass die Steuereinnahmen der ka. Städte in absehbarer Zeit ein niedrigeres Niveau als heute einnehmen werden. Dies wird den Druck auf die Haushaltsausgleiche der ka. Städte weiter erhöhen. Erschwerend kommt hinzu, dass evtl. weitere finanzielle Herausforderungen auf die Kommunen aus einem Brexit zukommen werden, egal, ob dieser „weich“ oder „hart“ vollzogen wird.</p> <p>Daher müssen bereits heute alle Entscheidungen zum Kreishaushalt 2020/2021, die zu (neuen) dauerhaften Mehrbelastungen der ka. Städte bei der Kreisumlage führen, besonders behutsam getroffen werden.</p>	<p>Der Kreis Mettmann betrachtet die konjunkturelle Entwicklung mit Sorge, da sich die sensiblen Soziallasten aus jeder einzelnen kreisangehörigen Stadt im Kreishaushalt abbilden. Dies zum einen über die Sozialansätze aber auch über die LVR-Umlage (31,34 % des gesamten HH-Volumens). Das es in einzelnen kreisangehörigen Gemeinden in wirtschaftlich prosperierenden Zeiten nicht gelungen ist, dauerhaft ausgeglichene Haushalte zu erreichen, macht deutlich, welcher Druck im Falle eines Abschwungs zu verspüren sein wird. Hier werden die vielfach thematisierten Mängel in der Kommunalfinanzierung deutlich. Sozialleistungen, die bei schlechter Konjunktur steigen, müssen mittelbar (Kreisumlage) oder unmittelbar (eigene Sozialleistungen in den städtischen Haushalten) durch Gewerbesteuererträge sowie Anteile an den Gemeinschaftssteuern (u.a. Lohn- und Einkommenssteuer) finanziert werden, welche bei schlechter Konjunktur sinken. Mit dem Grundsteueraufkommen und den Anteilen an der Umsatzsteuer kann diesem Zusammenhang nicht hinreichend entgegengewirkt werden.</p>
3.2	<p>Landschaftsumlage</p> <p>Die wesentliche Determinante der Kreisumlage stellt nach wie vor die Umlage des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) dar, die aufgrund des ansteigenden Hebesatzes von 14,43 %-Punkten um 0,77 %-Punkte auf 15,2 %-Punkte und der gestiegenen Umlagegrundlagen um ca. 14 Mio. EUR im Jahr 2020 ansteigt.</p> <p>...</p> <p>Wie der Anlage AG-BTHG zur Ergänzungsvorlage Nr. 14-2377/1 des LVR zu entnehmen ist, „ist die Aufgabenverschiebung auch nicht mit einer zusätzlichen Belastung für die Gemeinden und Gemeindeverbände verbunden, weil die Landschaftsverbände und die Kreise und kreisfreien Städte jeweils im gleichen Umfang von Aufgaben und Kosten be- und entlastet werden.“</p> <p>...</p>	<p>Der Kreis Mettmann hat dem Landschaftsverband gegenüber deutlich gemacht, dass er im Rahmen der dortigen Haushaltsberatungen erwartet, dass finanzielle Verbesserungen durch eine Senkung der Landschaftsumlage an die Kommunen weitergegeben werden.</p> <p>Die Planungen des LVR im HPL-Entwurf für 2020/2021 sehen kalkulierte Aufwandssteigerungen von rd. 140 Mio. € und einen Jahresfehlbetrag von 0,3 Mio.€ für das Haushaltsjahr 2020 vor.</p> <p>In der Haushaltsplanung 2020 geht der LVR noch von den GFG-Umlagegrundlagen 2019 aus. Bei einem kalkulierten Hebesatz von 15,2 % ergibt sich zunächst auf Basis GFG 2019 ein Mehraufkommen in 2020 aus der Landschaftsumlage von rd. 143,3 Mio.€ bei kalkulierten Aufwandssteigerungen von rd. 140 Mio.€.</p> <p>Nach den vorliegenden neuen Umlagegrundlagen zum GFG 2020 kann</p>

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis
	<p>Um auf kommunaler Seite einen besseren Überblick über die finanziellen Auswirkungen der Zuständigkeitsverschiebungen und Aufgabenverlagerungen zwischen dem LVR und dem Kreis Mettmann zu bekommen, wäre es sehr hilfreich, vom Kreis eine Aufstellung über die Be- und Entlastungen in Euro je Aufgabenverlagerung auf beiden Seiten zu bekommen. Nur so kann festgestellt werden, inwieweit und in welcher Höhe die kreisangehörigen Kommunen mehrbelastet werden oder ob sogar Doppelstrukturen vorgehalten werden. Darüber hinaus sollte die LVR-bedingte Mehrbelastung Anlass sein, diese nicht einfach nur über die Kreisumlage an die kreisangehörigen Städte weiterzureichen, sondern diese Mehrbelastungen über den Kreishaushalt zumindest teilweise aufzufangen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass durch die neuen gesetzlichen Regelungen und die Aufgabenverlagerungen auf die örtlichen Träger dem LVR Ertragsausfälle in Höhe von 200 Mio. EUR durch nicht mehr einzufordernde Renteneinkünfte, Kostenbeiträge, Wohngeldleistungen sowie die Bundeserstattung für die Leistung der Grundsicherung entstehen werden (s. S. 16 1. Absatz des Eckdatenpapiers des LVR). Lt. Auskunft des LVR verlagern sich diese Erträge auf die örtlichen Träger. Ein entsprechender Hinweis auf diese Erträge findet sich in dem Eckdatenpapier des Kreises aber nicht, es werden lediglich zusätzliche Erträge bei der Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 90 TEUR (s. S. 12 des Eckdatenpapiers des Kreises) erwähnt. Der Kreis wird deshalb gebeten, die Erträge gemäß Erkenntnissen aus der AG „Fallübergaben“ zu kalkulieren und in seinem Haushalt umlagemindernd zu berücksichtigen.</p>	<p>der Landschaftsverband zum einen mit einem Anstieg der Umlagegrundlagen um rd. 800 Mio. und damit mit einem Mehrertrag aus den Landschaftsumlagezahlungen von rd. 265 Mio.€ statt 143,3 Mio.€ rechnen. Das sind 121,7 Mio.€ höhere Erträge aus der LU. Im Weiteren ist auch ein Zuwachs an LVR-Schlüsselzuweisungen von rd. 22,4 Mio. zu verzeichnen.</p> <p>Somit sind aus Sicht des Kreises Mettmann neben der kalkulierten Aufwandssteigerung jedoch noch Spielräume für eine Hebesatzsenkung vorhanden. Der LVR hat dazu in seinem Vorbericht (Seite A10) die Absicht bekundet, dass sich ergebende Veränderungen aus den Modellrechnungen zum GFG 2020 durch Anpassungen der Umlagesätze bis zur Verabschiedung des Haushaltes im Dezember 2019 entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen der Haushaltsberatungen werden die Ansätze für das Bundesteilhabegesetz noch einmal separat betrachtet. Allerdings wurden alleine im Bereich der Eingliederungshilfe Ansatzreduzierungen von 2 Mio. € vorgenommen, obwohl im Haushalt 2019 eine Ansatzüberschreitung von 3 Mio. € (Saldo 5 Mio. €) erwartet wird. Damit ist auch deutlich, dass die Städte von Kostenverschiebungen zu Lasten des LVR profitieren.</p>

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis
3.3	<p>Erneute Stellenplanausweitungen im Kreishaushalt:</p> <p>Der Kreisumlagebedarf steigt aus den oben bereits beschriebenen Ursachen erheblich an. Es ist auch bei Abmilderung der eigentlich gar nicht vorgesehenen Finanzierungslasten der Kommunen aus dem Bundesteilhabegesetz von einer erheblichen finanziellen Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen an den insgesamt steigenden Sozialausgaben zu rechnen. Aber weil sich hier bereits erhebliche finanzielle Belastungen für die kreisangehörigen Kommunen ergeben, sollte bei den Haushaltsspositionen, die der Kreis Mettmann ausprägt, nach unserer Auffassung ein besonders strenger Maßstab angesetzt werden. Ein solch strenger Maßstab ergibt sich etwa aus dem Orientierungsdatenerlass, an den einige kreisangehörigen Kommunen strikt gebunden sind. Die Steigerungsraten für Personalaufwendungen liegen nach diesem Maßstab bei jährlich 1 % - wohlwissend, dass die normalen Lohnsteigerungen bereits oberhalb dieses Wertes liegen. Daraus ergibt sich für die HSK-Kommunen die Notwendigkeit, Personal einzusparen.</p> <p>...</p> <p>Für Stellenplanerweiterungen gibt es nach dem Maßstab des Orientierungsdatenerlasses keinen Spielraum. Einen solchen Spielraum über Finanzierungsbeiträge der kreisangehörigen Kommunen über die Kreisumlage zu schaffen, ist nach unserer Auffassung nicht angemessen. Wir appellieren an alle Kommunalvertreter/innen im Kreistag, Aufgaben- und Personalentwicklungen im Kreis Mettmann gleichmäßig zu gestalten und insofern von den aus Mitteln der ka. Städte zu finanzierenden Stellenplanerweiterungen so weit wie möglich abzusehen. Sollte der Kreis Mettmann die Notwendigkeit einer anderen Organisation seiner Aufgaben oder einen Anlass zur Aufgabenausweitung sehen, ist unsere Erwartungshaltung, dass diese durch Einsparungen an</p>	<p>Inhaltlich wird auf die Ausführungen aus dem Eckdatenpapier verwiesen. Detaillierte Bedarfsbegründungen zu den beantragten Stellen sind der Stellenplanvorlage zu entnehmen.</p> <p>Festzuhalten bleibt, dass der Kreis Mettmann in den letzten Planjahren beträchtliche Einsparbeiträge im Personalbudget zur Entlastung der kreisangehörigen Kommunen geleistet hat. Das Personalbudget konnte über die geplanten Konsolidierungsbeiträge hinaus in den in den letzten 2 Jahren durch die intensiven Bewirtschaftungsanstrengungen des Kreises um insgesamt 4,4 Mio. € unterschritten werden. Einsparungen, die den Städten über die Ausgleichsrücklage zurückerstattet wurden und auch in 2020 erstattet werden.</p>

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis
	<p>anderer Stelle oder nur im Rahmen der Steigerung der eigenen Finanzkraft getragen werden. Für eine Finanzierung von insgesamt 40 zusätzlichen Stellen im Doppelhaushalt 2020/2021 zu Lasten der kreisangehörigen Kommunen ist mit den Kämmerinnen und Kämmerern der Mitgliedskommunen jedenfalls kein Benehmen herstellbar. Dies gilt umso mehr, als dass jeder zusätzlichen Stelle auch in den künftigen Jahren Lohnsteigerungen gegenüberstehen, die es zu finanzieren gilt.</p> <p>Bereits in der Vergangenheit haben die kreisangehörigen Städte im Rahmen der Benehmensherstellungen Forderungen und Vorschläge für eine Minderung des Umlagebedarfes des Kreises Mettmann formuliert. Von den Forderungen wurden nur sehr wenige Punkte berücksichtigt. Angesicht der konjunkturellen Aussichten und den damit verbundenen wirtschaftlichen und finanziellen Risiken auch im Kreisgebiet ist es dringend erforderlich, das hier geschilderte Meinungsbild zu hören.</p>	
3.4	<p>Risiko Monheim-Effekt und Einmaleffekte Umlagegrundlagen: Die Umlagegrundlagen 2020 bzw. die Steuerkraftzahlen 2020 haben sich gegenüber 2019 nur deshalb nicht wesentlich geändert, weil insbesondere in zwei ka. Städten einmalig Steuermehreinnahmen erzielt wurden, die sich in den Folgejahren nicht fortsetzen werden. Es handelt sich hier überwiegend um Steuermehreinnahmen, die infolge der Aufdeckung stiller Reserven aus Unternehmensveräußerungen erzielt wurden (Einmaleffekt!). Die Einmaleffekte haben einen Umfang in Höhe von ca. 50 Mio. € und werden die Umlagegrundlagen 2021 voraussichtlich verringern, da Monheim für 2021 eine gleiche hohe (gegenüber 2019 geminderte) Steuerkraft erwartet, wie im Jahr 2020. Der so aus heutiger Sicht prognostizierte Rückgang der Umlagegrundlagen 2021 würde dazu führen, dass die</p>	Den hier beschriebenen Effekt betrachtet der Kreis Mettmann mit Sorge. Der Haushaltsplanung 2021 liegen konstante Umlagegrundlagen zu Grunde.

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis
	<p>sieben anderen ka. Städte im Jahr 2021 einen Anstieg der Kreisumlagebelastungen von ca. 5 Mio. € verkraften müssten. Dies erschwert in diesen Städten die finanzielle Situation.</p> <p>Unverändert ist darauf hinzuweisen, dass Steuereinnahmeschwankungen insbesondere bei der Stadt Monheim in schon geringem Umfang die anderen ka. Städte überproportional bei der Kreisumlage mehrbelasten würden. Das hohe Gewerbesteuerniveau der Stadt Monheim kann nicht auf Dauer unterstellt werden. Ein erstes Anzeichen hierfür hat sich wie oben dargestellt im Jahr 2019 gezeigt. Auch dieser Umstand muss dazu führen, dass im Kreishaushalt jeglicher Anstieg des Kreisumlagebedarfes soweit wie möglich vermieden werden muss. Auch der Ankündigung der Stadt Leverkusen, die Gewerbesteuerhebesätze deutlich senken zu wollen, muss insbesondere im Südkreis erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden.</p>	
3.5	<p>Kreisumlagesenkungspotenzial aus dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz:</p> <p>Aus dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz resultiert allerdings, dass mit dem neu anzuwendenden Wirklichkeitsprinzip zum Beispiel deutlich mehr Gebäude-, Straßen- und Brückensanierungsmaßnahmen nicht mehr als Unterhaltungsaufwand direkt die Kreisumlage erhöhen, sondern zukünftig als Investitionsmaßnahmen dargestellt werden können.</p> <p>Seit der Einführung des NKF zum 01.01.2007 wurden und werden diverse Sanierungsmaßnahmen im Kreishaushalt dem Ergebnisplan zugeordnet, dessen Sanierungseffekte jedoch über mehrere Jahre genutzt werden. Schätzungsweise dürften Sanierungsaufwendungen von ca. zwei bis drei Mio. € pro Jahr mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz in den Investitionshaushalt umgestellt werden können.</p>	<p>Es wird zukünftig bei jeder einzelnen Unterhaltungsmaßnahme geprüft, ob gem. des Wirklichkeitsprinzips nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO in Verbindung mit § 36 Abs. 5 KomHVO anstelle einer aufwandswirksamen Verbuchung eine investive Darstellung und damit eine ergebniswirksame Verteilung auf mehrere Haushaltsjahre möglich ist.</p> <p>Auch für den Haushaltsplan 2020/ 2021 wurde diese Prüfung durchgeführt, im Ergebnis enthält der Haushalt keine Maßnahme für die die Anforderungen im Kontext des Wirklichkeitsprinzips eindeutig erfüllt wurden. Vielmehr war festzustellen, dass die Möglichkeiten der investiven Abbildung schon weitestgehend ausgeschöpft wurden.</p> <p>Ein pauschaler Ansatz von 2 Mio. € liegt fernab der Realität und ist damit entschieden abzulehnen.</p>

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis
	<p>Es handelt sich hierbei um Sanierungsmaßnahmen, welche die Nutzungsdauern der betreffenden Vermögenswerte zum Beispiel um mehr als 10% erhöhen, z.B. Dachsanierungen an Gebäuden, Fassadensanierungen usw. Da die notwendigen Detailprüfungen hierzu noch nicht bis zur Verabschiedung des Kreishaushaltes 2020/2021 begonnen werden können, fordern die ka. Städte, aktivierbare Sanierungsmaßnahmen vorsichtig geschätzt im Umfang von 2 Mio. € aus den Unterhaltungsaufwendungen pauschal in Abzug zu bringen. Dies würde die Kreisumlage entsprechend verringern. Im Verlaufe des Jahres 2020 können dann die Detailprüfungen erfolgen und im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten Berücksichtigung finden.</p>	
3.6	<p>Verlagerung der IT in ein Rechenzentrum: Zur vollzogenen Verlagerung der IT der Kreisverwaltung in ein Rechenzentrum bitten die ka. Städte um eine ergänzende Gegenüberstellung, wie sich die Aufwendungen im Vorher-Nachher-Vergleich darstellen.</p>	<p>Dem Kreistag wird im Jahr 2020 ein erster Bericht über die finanziellen, organisatorischen und sonstigen Auswirkungen der Kooperation vorgelegt werden. Unterjährige Auswertungen ohne Berücksichtigung entsprechender Jahresabschlussbuchungen (insbesondere Pensionsrückstellungen) werden als nicht sinnvoll erachtet.</p>
3.7	<p>Kosten der Unterkunft und sonstige Verbesserungen im Kreishaushalt: Begrüßt wird die Ankündigung der Kreisverwaltung, alle im Verlaufe der nächsten Wochen bis zur Etatverabschiedung noch bekanntwerdenden Verbesserungen zur Senkung der Kreisumlage einsetzen zu wollen. Verbesserungspotenzial sehen die ka. Städte zum Beispiel bei den Kosten der Unterkunft. Hierzu liegt auch bereits der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vor, wonach die zunächst bis 2019 befristete Beteiligung bis 2021 verlängert wird. Sie soll, wie bisher, sowohl über eine Senkung des Kommunalanteils an den Kosten der Unterkunft als auch über den Anteil an der Umsatzsteuer erfolgen.</p>	<p>Laut Rundschreiben des Landkreistags NRW (LKT-RS 428/19) vom 15.7.2019 <i>„Wie mit Rundschreiben LKT NRW Nr. 350/19 vom 11.06.2019 berichtet, gibt es eine Verständigung der Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin zur Fortführung der bisherigen Regelung für die Jahre 2020 und 2021. Zur konkreteren (gesetzlichen) Ausgestaltung wird es demnächst Gespräche zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden geben. Geplant ist dann ein Gesetzentwurf unter Federführung des Bundesfinanzministeriums, der im September 2019 im Bundeskabinett beschlossen werden soll. Das Gesetzgebungsverfahren soll jedenfalls noch im Jahr 2019 abgeschlossen werden.“</i> soll die neue Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung (BBFestV) noch</p>

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis
		<p>in diesem Jahr – nach Zustimmung des Bundesrates – veröffentlicht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können sich noch inhaltliche Änderungen ergeben. Die Fortschreibung der BBFestV wird tagesaktuell betrachtet und unverzüglich nach Zustimmung im Haushalt berücksichtigt. Die Anpassungen für den Kreishaushalt werden im Rahmen der Haushaltsberatungen eingebracht, die Auswirkungen über die Umsatzsteuer erfolgen jedoch nicht über den Kreishaushalt, sondern werden direkt den Gemeinden zugehen.</p>

B) Separate Stellungnahme der Stadt Monheim am Rhein vom 25.09.2018 (s. Anlage)

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis
4.1	<p>Die auf Seite 11 des Eckdatenpapiers mit rd. 0,5 Mio. EUR angegebene Entlastung zum Produkt „05.05.02 Frühförderung“ ist um die im Produkt „05.06.02 Kita Velbert“ zusätzlich verbuchten Kosten der Frühförderung (s. dortiger Aktenvermerk 20-1 vom 01.04.2019) in Höhe von rd. 0,3 Mio. EUR zu erhöhen und mit dem Landschaftsverband Rheinland abzurechnen. Anderenfalls wären diese Kosten bei der für diese Einrichtung zu bildenden Teilkreisumlagen vollständig zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Kreis Mettmann wird im Rahmen der Frühförderung als Leistungserbringer auch über den 31.12.2019 hinaus heilpädagogische Solitärleistungen erbringen. Die Abrechnung mit dem LVR erfolgt über eine noch abzuschließende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung auf Grundlage des Landesrahmenvertrages zum § 131 SGB IV. Die rd. 0,5 Mio EUR für die Lebenshilfe sind ab dem 01.01.2020 vom LVR als Kostenträger zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus werden Leistungen und Organisation der Frühförderung derzeit konzeptionell überprüft und fortentwickelt.</p>
4.2	<p>Monheim am Rhein weist auf das lfd. Klageverfahren in Sachen Teilkreisumlage hin:</p> <p>„Sofern Ihrerseits die daraus resultierenden, notwendigen Änderungen nicht veranlasst werden sollten und auch der Kreistag zu keinen Korrekturen gelangt, wird die Stadt Monheim am Rhein den Rechtsweg konsequent weiter beschreiten, um die angezeigten Korrekturen auch durchzusetzen.“</p>	<p>Der Sachverhalt ist dem Kreistag hinlänglich bekannt und ist Gegenstand einer gerichtlichen Betrachtung.</p> <p>Die Stadt Monheim am Rhein und der Kreis Mettmann streiten in Bezug auf den Heranziehungsbescheid 2018 vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, ob die Stadt Monheim am Rhein trotz fehlender Aufschaltung des Notrufs 112 auf die Kreisleitstelle über die allgemeine Kreisumlage zur Kostentragung herangezogen werden kann. Nach Auffassung des Kreises Mettmann und der aufgeschalteten Städte, die die Fortsetzung der früheren Sonderfinanzierung durch die mittlerweile aufgehobene öffentlich-rechtliche Vereinbarung ablehnen, bildet die Wahrnehmung der Notrufabfrage und Alarmierung für diese keinen Sondervorteil, der der Stadt Monheim am Rhein gar nicht oder nur in besonders geringem Maße zustattenkommt. Vielmehr kommt die Kreisleitstelle aufgrund ihrer übergeordneten Aufgabenwahrnehmung allen kreisangehörigen Städten im Rahmen der üblichen Streubreite gleichermaßen zustatten. Wann eine erstinstanzliche gerichtliche Entscheidung ergeht, ist nicht absehbar.</p>

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis
4.3	<p>Abschließend bitte ich noch um Anpassung der dort abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Wülfrath vom 11./26.02.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 22 vom 30.05.2019), wonach der Kreis Mettmann sich in § 2 Abs. 2 – weitergehend als bislang geübt – zur kostenlosen Übernahme von Aufgaben verpflichtet, die einen feststellbaren Marktwert verkörpern und durch die begünstigte Gebietskörperschaft daher auch regulär zu vergüten sind, § 23 Abs. 4 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW. Dem Kreis Mettmann obliegt es danach für die zusätzlich übernommenen Aufgaben in den Bereichen der Bedarfsplanung Tagesbetreuung für Kinder, der Schulentwicklungsplanung, der Sozialplanung sowie der kommunalen Wohnungsmarktbeobachtung, einen angemessenen Kostenersatz mit der Stadt Wülfrath zu vereinbaren und dies auch zukünftig für den Fall vergleichbarer Vereinbarungen zu beachten.</p>	<p>Die von der Stadt Monheim a.R. angeführte öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) besteht derzeit mit vier Städten. Die erste Vereinbarung dieser Art wurde mit der Stadt Monheim a.R. abgeschlossen. Daneben gibt es noch entsprechende Vereinbarungen mit Haan, Mettmann und Wülfrath.</p> <p>Die Kostenregelungen in der örV Statistik (§ 3 und das Modell "Bezahlen mit Daten" in § 1 Abs. 4) wurden intensiv zwischen der Stadt Monheim am Rhein, der Bezirksregierung Düsseldorf sowie dem Kreis Mettmann abgestimmt und unverändert auf die anderen drei Städte übertragen. Bei der Entwicklung der örV bestand zwischen der Stadt Monheim am Rhein und dem Kreis Mettmann Einvernehmen, dass es im Interesse der Kreisgemeinschaft liegt, mittelfristig alle kreisangehörigen Städte in die Kooperation Statistik einzubinden.</p> <p>Dabei ist festzuhalten, dass die örV mit jedem weiteren Abschluss fortgeschrieben wurden und sich insbesondere der Aufgabenkatalog im Vergleich zur ersten örV mit Monheim a.R. erweitert hat. Betrachtet man jedoch die tatsächlich ausgetauschten und in der Praxis durch die Städte benötigten Daten, ist keine Ungleichbehandlung der einzelnen Städte mehr festzustellen. Insoweit steht eine Harmonisierung der bestehenden Vereinbarungen an.</p> <p>Die Notwendigkeit einer gesonderten Abrechnung der Leistungen an die Stadt Wülfrath für Bedarfsplanung Tagesbetreuung für Kinder, Schulentwicklungsplanung, Sozialplanung sowie kommunale Wohnungsmarktbeobachtung sieht der Kreis Mettmann daher nicht, da auch die Stadt Monheim am Rhein - und andere Städte - diese Leistungen zu den gleichen Bedingungen erhalten.</p>